Deutscher Bundestag **Drucksache 19/102**
19. Wahlperiode 22.11.2017

Antrag

Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Geringverdienende Selbstständige und andere freiwillig Versicherte entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die meisten Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind pflichtversichert, beispielsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit weniger als 4.950 Euro Bruttoeinkommen im Monat (Wert für 2018, wie auch im Folgenden). Der Arbeitgeber führt ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab, die sich prozentual aus dem Gehalt errechnen. Ebenso werden bei der Berechnung der Netto-Rentenbezüge in der Krankenversicherung der Rentner auf Basis der tatsächlichen Rente Beiträge abgeführt. Etwa 6,0 Millionen, also knapp 11 Prozent der Beitragszahlenden, sind allerdings freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Das bedeutet, dass sie sich grundsätzlich auch für die private Krankenversicherung entscheiden können. Für diese Gruppe gibt es eine Sonderregelung, den Mindestbeitrag.

Bei Selbstständigen wird grundsätzlich angenommen, dass sie ein fiktives Einkommen in Höhe von 4.425 Euro im Monat haben, auf das dann unabhängig vom meist geringeren tatsächlichen Einkommen Beiträge erhoben werden. Weisen sie ein niedrigeres Einkommen (Gewinn aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit) nach, dann verringert sich das fiktive Einkommen, allerdings auf nicht unter 2.283,75 Euro. Nur unter sehr engen Voraussetzungen kann das fiktive Einkommen auf bis zu 1.522,50 Euro abgesenkt werden. Hunderttausende Selbstständige haben aber tatsächlich ein deutlich geringeres Einkommen.

Neben den Selbstständigen gibt es noch andere Gruppen von freiwillig Versicherten. Dazu gehören etwa Rentnerinnen und Rentner, die nicht die Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner erfüllen oder Studierende über 29 Jahren oder nach dem 14. Fachsemester. Für sie wird ein Mindesteinkommen von 1.015 Euro angenommen. Auch dieses Einkommen erreichen viele Versicherte nicht.

Im Ergebnis zahlen wegen der Mindestbeiträge viele Versicherte höhere Beiträge als dies ihrem Einkommen entspricht, teilweise überschreiten die Beiträge sogar 40 Prozent des Einkommens. Daraus entstehen soziale Notlagen, Betriebsaufgaben, Beitragsschulden, Armut sowie unzureichende gesundheitliche Versorgung. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Bei den von Beitragsschulden betroffenen Versicherten sowie denjenigen, die bisher die Meldung bei einer Krankenversicherung wegen der dann sofort fälligen Rückforderungen betroffen wären, ist ein Erlass der bestehenden Beitragsschulden erforderlich. Sonst kann weder das Ziel erreicht werden, dass alle in Deutschland lebenden Menschen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, noch das Ziel, angemessene Beiträge zu erheben.

Der durch diese Regelung entstehende Beitrag läge knapp unter dem in der studentischen Krankenversicherung zu zahlendem Beitrag. Um neue Ungerechtigkeiten und Bürokratie zu vermeiden, werden hier Änderungen notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Mindestbeitragsbemessung für hauptberuflich selbstständig Tätige nach § 240 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die allgemeine Mindestbeitragsbemessung für freiwillig Versicherte nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V auf die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 450 Euro) abgesenkt wird. Bei höheren Einkommen sollen einkommensabhängige Beiträge gelten,
2. in diesem Gesetzentwurf auch vorzusehen, dass alle Beitragsschulden erlassen werden, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Mindestbeiträgen nach § 240 Abs. 4 bis zu dieser Neuregelung entstanden sind,
3. sowie in der Krankenversicherung der Studenten den Beitragssatz (derzeit 10,22 Prozent) so anzupassen, dass die Beitragshöhe inklusive Zusatzbeitrag auf das neue Niveau der freiwilligen Versicherung gesenkt wird.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Mindestbemessung bei gering verdienenden freiwillig GKV-Versicherten und bei freiwillig versicherten Selbstständigen führt dazu, dass effektiv höhere Beiträge zu zahlen sind als bei durchschnittlich verdienenden freiwillig Versicherten. Dadurch entstehen regelmäßig Überforderung und persönliche Härten. Die hohen Beiträge führen dazu, dass viele Menschen ihrer Beitragspflicht nicht im geforderten Umfang nachkommen können. Immer noch gibt es Menschen, die trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Krankenversicherung abgeschlossen haben. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Mindestbemessung. Vielen freiwillig Versicherten steht wegen steigender Beitragsschulden nur ein minimaler Leistungsanspruch für die Gesundheitsversorgung zu. Das führt faktisch zu einer Missachtung des Rechts auf gesundheitliche Versorgung.

Mit dem vorliegenden Vorschlag würde der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte von 186,76 Euro in der Kranken- und Pflegeversicherung auf 70,20 Euro in der Krankenversicherung und 12,60 Euro in der Pflegeversicherung gesenkt, insgesamt also auf 82,80 Euro (Werte für Kinderlose und für eine Krankenkasse mit durchschnittlichem Zusatzbeitrag und mit Krankengeldanspruch ab der siebten Woche im Jahr 2018).

Für hauptberuflich Selbstständige wäre die Ersparnis noch höher: Wenn der oder die Selbstständige die sehr engen Kriterien für den Härtefall erfüllen kann (keine steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, auch nicht durch Partner in Bedarfsgemeinschaft, keine Ersparnisse über 11.620 Euro in dieser Bedarfsgemeinschaft sowie weder positive noch negative Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung), dann zahlt sie/er derzeit 280,14 Euro.

Werden diese Kriterien nicht erfüllt, so sind sogar mindestens 420,21 Euro monatlich fällig. Bei einem Einkommen (Gewinn aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit) von 800 Euro würde dies einem Beitragssatz von knapp 53 Prozent statt des regulären Satzes von insgesamt 18,4 Prozent entsprechen. Das ist für viele finanziell nicht leistbar. Viele Selbstständige, insbesondere Solo-Selbstständige, haben deshalb Beitragsschulden. Wegen dieser meist nicht zu begleichenden Schulden steht ihnen dann nur ein minimaler Leistungsanspruch in der medizinischen Versorgung zu.

Weil die Beiträge für viele schlicht nicht bezahlbar sind, versuchen einige Betroffene, der Armut zu entkommen, indem sie trotz der seit zehn Jahren bestehenden Krankenversicherungspflicht auf eine Krankenversicherung verzichten. Ihnen drohen hohe rückwirkende Nachforderungen, sobald sie einer Krankenversicherung beitreten. Um diesen Menschen eine realistische Beitrittsperspektive in eine Krankenversicherung anzubieten, ist analog zu der Regelung aus dem Beitragsschuldengesetz von 2013 parallel zu der Absenkung der Beiträge ein erneuter Erlass der Beitragsschulden notwendig. Diese Regelung soll sich nicht nur auf neue Meldungen bei der Krankenkasse beziehen, sondern auf alle Versicherten, die von den bislang zu hohen Mindestbeiträgen betroffen waren.

Für die gesetzlichen Krankenkassen sind die durch zu hohe Beiträge zwangsläufig entstehenden Beitragsschulden ein Problem. Sie steigen stetig weiter. Betrugen sie 2011 noch gut 1 Mrd. Euro, stiegen sie bis 2014 auf 2,77 Mrd. Euro und bis Mai 2016 auf 5,02 Mrd. Euro. Das Forderungsmanagement kostet die Krankenkassen viel Geld. In vielen Fällen ist nicht zu erwarten, dass das Inkasso erfolgreich sein wird. Da viele Forderungen, die sich aus der hohen Mindestbemessung ergeben, ohnehin nicht durchsetzbar sind, entgehen den Krankenkassen durch die vorgeschlagene Neuregelung faktisch weniger Beiträge als nominal zu erwarten wäre. Die Neuregelung ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gerade auch im Hinblick auf die bestehende allgemeine Krankenversicherungspflicht (nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SBG V) dringend geboten.

Es ist kaum zu erwarten, dass durch die Neuregelungen wesentlich mehr nicht versicherungspflichtige Personen mit geringem Einkommen von der PKV in die GKV wechseln werden. Schon unter der derzeit geltenden Regelung sind Selbstständige mit geringem Einkommen zumeist auch jetzt schon gesetzlich krankenversichert. Diejenigen, die von dieser Regelung begünstigt würden, sind also schon größtenteils Mitglied der GKV. Selbst wenn es dieses Problem in größerem Umfang gäbe, kann dessen Lösung nicht auf dem Rücken von Selbstständigen und anderen freiwillig Versicherten mit geringem Einkommen ausgetragen werden. Stattdessen böte sich die Abschaffung der privaten Krankenversicherung und die Absicherung der gesamten Bevölkerung in einer Solidarischen Gesundheitsversicherung an. Solange dies aber politisch von einer Mehrheit des Bundestages nicht gewollt ist, muss eine schnellgreifende Regelung getroffen werden, die den Betroffenen hilft.